

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

22.7.1942 (No. 22)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg am 22. Juli 1942

Nr. 22

Inhalt

	Seite
Anordnung über die Aufbewahrung von Waffen und Munition in alleinstehenden Gebäuden vom 25. Juni 1942	215
Verordnung vom 28. Juni 1942 zur Ergänzung der Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen im Elsaß vom 31. Oktober 1940	216
Verordnung zur Regelung der Bauwirtschaft vom 2. Juli 1942	216
Verordnung über die Einführung des Erstattungsgesetzes im Elsaß vom 2. Juli 1942	217
Anordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften — vom 4. Juli 1942	217
Anordnung über die Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen im Elsaß vom 8. Juli 1942	219
Verordnung zur Sicherstellung der Gasversorgung im Elsaß vom 8. Juli 1942	220
Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 8. Juli 1942	221
Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Elsaß vom 11. Juli 1942	222
Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 17. Juli 1942	223

Anordnung

über die Aufbewahrung von Waffen und Munition in alleinstehenden Gebäuden vom 25. Juni 1942

§ 1

Schuß-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition dürfen in einem Gebäude, das außerhalb einer geschlossenen Siedlung liegt, nur aufbewahrt werden, wenn das Gebäude nicht länger als 24 Stunden unbewohnt ist oder wenn es unter ständiger Bewachung steht.

§ 2

Die Kreispolizeibehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, wenn eine Entwendung der Waffen und Munition infolge der Art der Aufbewahrung nicht zu erwarten ist.

§ 3

Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Dauer des Krieges. Ihr Außerkrafttreten wird durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - bekanntgegeben.

Straßburg, den 25. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Pflaumer

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Verordnung vom 28. Juni 1942
zur Ergänzung der Verordnung über die Auflösung, Überleitung und
Eingliederung von Organisationen im Elsaß
vom 31. Oktober 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers über die vorläufige Verwaltung des Elsaß und Lothringens vom 20. August 1940 und der von mir am 2. September 1940 erlassenen Anordnung über die Einsetzung des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen im Elsaß (VOBl. Seite 26) ordne ich folgendes an:

Die §§ 1, 5 und 7 der Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen im Elsaß vom 31. Oktober 1940 (VOBl. Seite 247) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Der Stillhaltekommissar für das Organisationswesen hat in meinem Auftrag dafür zu sorgen, daß alle Vereine, Organisationen und Verbände, die im Bereich Elsaß ihre Tätigkeit ausüben, ordnungsgemäß abgewickelt oder überführt werden.

Straßburg, den 28. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
zur Regelung der Bauwirtschaft
vom 2. Juli 1942

Auf Grund bestehender Ermächtigung verordne ich für die Bauwirtschaft im Elsaß was folgt:

§ 1

Die Anordnungen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft gelten auch im Elsaß.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft im Elsaß werden nach den im Altreich geltenden Vorschriften bestraft.

Straßburg, den 2. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Er ist berechtigt, die zur Überführung, Auflösung und Abwicklung notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 5

1. Aus den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen können Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden.

2. Der Stillhaltekommissar ist ermächtigt, Vertragsverhältnisse aller Art vorzeitig zu lösen und gegebenenfalls eine nach Billigkeitsgründen zu bemessende Entschädigung festzusetzen.

§ 7

Der Stillhaltekommissar ist befugt, eintragungsfähige Grundbuchbescheide zu erlassen und zu widerrufen.

§ 3

Die Verordnung zur Regelung der Bauwirtschaft im Elsaß vom 21. April 1941 (Verordnungsblatt, Seite 326) und die Erste Durchführungsanordnung zur Regelung der Bauwirtschaft vom 29. Mai 1941 (Verordnungsblatt, Seite 409) werden hiermit aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verordnung
über die Einführung des Erstattungsgesetzes im Elsaß
vom 2. Juli 1942

§ 1

Das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichen Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) nebst Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723) tritt am 1. Juli 1942 im Elsaß in Kraft. Reichsrechtliche Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen gelten auch im Elsaß, sofern der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß nichts anderes bestimmt.

§ 2

Ein Erstattungsverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die zur Erstattung verpflichtende Handlung oder Unterlassung vor dem 1. Juli 1942 liegt.

§ 3

(1) An Stelle der Klage in den Fällen der §§ 8 und 9 des Erstattungsgesetzes tritt ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde, das von dem Erstattungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Erstattungsbeschlusses bzw. des den Schadensersatzanspruch ablehnenden Bescheids bei der Behörde schriftlich einzulegen ist, die den Beschluß erlassen hat.

(2) Auf die Beschwerde entscheidet der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, sofern nicht das Erstat-

tungsverfahren im Dienstbereich einer der in § 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verwaltungen durchgeführt wird. Gegen die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

(3) Hat der Chef der Zivilverwaltung selbst den Erstattungsbeschluß erlassen, dann tritt an die Stelle der Beschwerde der an die gleiche Frist gebundene Rechtsbehelf des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß endgültig.

§ 4

(1) Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe, der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe, die Präsidenten der Reichsbahndirektionen Karlsruhe, Saarbrücken und Stuttgart, der Präsident der Reichspostdirektion in Karlsruhe, der Leiter der Abteilung für Wasser- und Straßenbau im Badischen Finanz- und Wirtschaftsministerium sowie der Direktor des Hauptversorgungsamts Südwestdeutschland in Karlsruhe erlassen mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß die für ihren Dienstbereich erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(3) Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen können auch im Erlaßweg ergehen.

Straßburg, den 2. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung

über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß

— Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften —

vom 4. Juli 1942

In Vollzug des § 34 der Verordnung über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vom 5. Dezember 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 734) wird über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften im Elsaß, die am 1. Januar 1942 bestanden haben, folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

In § 34 der Verordnung über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Dezember 1941 (Verord-

nungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 734) sind über den § 30 der Umstellungsverordnung vom 5. Dezember 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 728) hinaus weitere Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften in Aussicht gestellt. Diese Steuererleichterungen sind, soweit sie durch die Umwandlung oder Auflösung bedingt waren, nach den nachstehenden Vorschriften unter Abschnitt B zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kapitalgesellschaft muß nach den Vorschriften der Umwandlungsverordnung umgewandelt oder nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgelöst werden.

2. Die umzuwandelnde oder aufzulösende Kapitalgesellschaft muß vor dem 1. Januar 1942 entstanden sein und ihren Sitz seitdem bis zum Zeitpunkt des Umwandlungs- oder Auflösungsbeschlusses im Gebiet des Elsaß gehabt haben.
3. Die Umwandlungsbilanz muß im Fall der Umwandlung auf einen Bilanztag in der Zeit vom 1. Januar 1941 bis 1. Januar 1943 aufgestellt werden; dies gilt auch in den Fällen, in denen Beschlüsse mit rückwirkender Kraft gefaßt werden. Im Falle der Auflösung muß der Auflösungsbeschuß spätestens am 1. Januar 1943 gefaßt und die Abwicklung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Sperrjahres beendet werden.

B. Steuererleichterungen im einzelnen

I. Steuern vom Einkommen und Ertrag

a) Umfang der Steuererleichterungen

(1) Bei der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft wird durch die Umwandlung oder Auflösung die Besteuerung des Einkommens oder des Ertrags aus der laufenden Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt, für den die Umwandlungsbilanz oder die Abwicklungsschlußbilanz aufgestellt wird, nicht berührt. Soweit sich in der Umwandlungsbilanz oder in der Abwicklungsschlußbilanz infolge einer von der bisherigen Bewertung der Wirtschaftsgüter abweichenden Bewertung lediglich zahlenmäßige Veränderungen im Vermögen ergeben, werden Steuern vom Einkommen oder vom Ertrag nicht erhoben.

(2) Von dem Gesamtrechtsnachfolger einer umgewandelten Kapitalgesellschaft oder von den Gesellschaftern einer aufgelösten Kapitalgesellschaft werden Steuern vom Einkommen oder vom Ertrag, die nach allgemein geltendem Steuerrecht infolge Erlöschens der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft und der Übernahme des Vermögens der Kapitalgesellschaft entstehen, nicht erhoben. Ist der Gesamtrechtsnachfolger oder der Gesellschafter eine natürliche Person, so ist es steuerlich unerheblich, ob die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zu seinem Betriebsvermögen oder zu seinem Privatvermögen gehörte und ob er die Wirtschaftsgüter der Kapitalgesellschaft in sein Betriebsvermögen oder sein Privatvermögen übernimmt. Ist im Fall der Umwandlung der Gesamtrechtsnachfolger oder im Fall der Auflösung ein Gesellschafter eine Personengesellschaft, so gilt die Befreiung sinngemäß auch für die Gesellschafter dieser Personengesellschaft, soweit die Steuerschuld nicht bei der Personengesellschaft, sondern bei ihren Gesellschaftern entsteht.

b) Verfahren bei der Umwandlung

(1) Die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft hat auf den für die Umwandlung gewählten Tag eine Umwandlungsbilanz aufzustellen (Hinweis auf Abschnitt A Ziffer 3). Für die Bewertung der Wirtschaftsgüter in der Umwandlungsbilanz gilt

1. für Kapitalgesellschaften, die bis zum 31. Dezember 1941 umgewandelt worden sind, der § 2 der Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 18. März 1941 und der Ergänzungsverordnung dazu vom 4. Februar 1942 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1941 Seite 223 und 1942 Seite 67),

2. für Kapitalgesellschaften, die in der Zeit vom 1. Januar 1942 bis 21. Dezember 1942 umgewandelt worden sind oder umgewandelt werden, der § 3 der Umstellungsverordnung unter Berücksichtigung des § 30 der Umstellungsverordnung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Umwandlung vor oder nach der Umstellung erfolgt.

(2) Außer der Umwandlungsbilanz hat die Kapitalgesellschaft für steuerliche Zwecke auf den gleichen Stichtag eine Bilanz aufzustellen, die das Ergebnis der laufenden Betriebsgebarung des Wirtschaftsjahres (Rumpfwirtschaftsjahres) ausweist, das mit dem Tag der Umwandlungsbilanz endet. Für die Bewertung der Vermögensgegenstände in dieser Bilanz gelten bei Umwandlung vor der Umstellung die Vorschriften der in Absatz 1 genannten Verordnungen vom 18. März 1941 und vom 4. Februar 1942, bei Umwandlungen nach der Umstellung die allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

(3) Die Werte der Umwandlungsbilanz sind bei dem Gesamtrechtsnachfolger für die Steuern vom Einkommen und Ertrag als Ausgangswerte maßgebend.

(4) Die Geschäfte der umgewandelten Kapitalgesellschaft in der Zeit vom Tag der Umwandlungsbilanz bis zum Tag der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister (Hinweis auf §§ 3 bis 5 der Umwandlungsverordnung) gelten steuerlich als Geschäfte des Gesamtrechtsnachfolgers.

c) Verfahren bei der Auflösung

(1) Nach Beendigung der Abwicklung hat die Kapitalgesellschaft eine Bilanz aufzustellen, die das Ergebnis der laufenden Betriebsgebarung im Abwicklungszeitraum ausweist. In dieser Bilanz sind die bei Beendigung der Abwicklung vorhandenen Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie steuerlich bei Fortführung des Betriebes anzusetzen gewesen wären.

(2) Der Gewinn aus der Betriebsgebarung im Abwicklungszeitraum ist nicht steuerbegünstigt (Hinweis auf Abschnitt B Ia Absatz 1 Satz 1). Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens während des Abwicklungszeitraums sind außerhalb dieser Bilanz ersichtlich zu machen. Die Gewinne sind vom Betriebsgebarungsgewinn abzugsfähig, soweit ihnen Verluste der bezeichneten Art nicht gegenüberstehen.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat außer der Betriebsgebarungsbilanz auf den gleichen Tag eine Abwicklungsschlußbilanz aufzustellen, in der die Wirtschaftsgüter bei Abwicklung vor der Umstellung nach den Vorschriften der unter b Absatz 1 genannten Verordnungen vom 18. März 1941 und vom 4. Februar 1942, bei Abwicklungen nach der Umstellung den allgemeinen steuerlichen Vorschriften entsprechend mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind. Dieser Bilanz kommt steuerliche Bedeutung nur insoweit zu, als die in ihr angesetzten Werte bei dem übernehmenden Gesellschafter zukünftig für die Steuern vom Einkommen und Ertrag als Ausgangswerte maßgebend sind.

II. Umsatzsteuer

Die anlässlich der Übertragung des Vermögens der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder auf die Gesellschafter entstehende Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

III. Grunderwerbsteuer

(1) Für den Übergang des Eigentums an den Grundstücken, die zum Vermögen einer umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft gehören, auf den Gesamtrechtsnachfolger oder auf die Gesellschafter gelten die folgenden Steuererleichterungen:

1. Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine neuerrichtete Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder eine dieser letzteren Gesellschaftsform entsprechende Gesellschaft des französischen Rechts) wird die Grunderwerbsteuer für den Übergang der zum Vermögen gehörigen Grundstücke nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter am Vermögen der Personengesellschaft in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als sie am 1. Januar 1941 am Vermögen der Kapitalgesellschaft beteiligt waren.
2. Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder eine dieser letzteren Gesellschaftsform entsprechende Gesellschaft des französischen Rechts) oder auf eine natürliche oder juristische Person, die alleiniger Gesellschafter oder Hauptgesellschafter der Kapitalgesellschaft ist, wird die Grunderwerbsteuer für den Übergang der zum Vermögen gehörigen Grundstücke nur erhoben, soweit die übernehmende Personengesellschaft oder die übernehmende natürliche oder juristische Person einen höheren Anteil am Vermögen erhält, als ihrer Beteiligung am Vermögen der Kapitalgesellschaft am 1. Januar 1941 entspricht. Werden zur Vorbereitung der Umwandlung die Anteile der Kapitalgesellschaft in der Hand der Personengesellschaft vereinigt, so wird die für die Vereinigung der Anteile geschuldete Steuer nicht erhoben, sofern die Umwandlung tatsächlich durchgeführt wird.
3. Bei der Auflösung einer Kapitalgesellschaft wird die Grunderwerbsteuer für die Übertragung der

zum Vermögen der Kapitalgesellschaft gehörigen Grundstücke auf die Gesellschafter nur erhoben, soweit der einzelne Gesellschafter an Grundstücken dem Wert nach mehr erhält, als seinem Beteiligungsverhältnis an der Kapitalgesellschaft am 1. Januar 1941 entspricht.

(2) Die Steuererleichterungen sind nicht davon abhängig, daß die Grundstücke bereits am 1. Januar 1941 im Eigentum der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft gestanden haben. Sie gelten auch, wenn die Grundstücke erst nach diesem Zeitpunkt von der Kapitalgesellschaft erworben worden sind.

(3) Unter einer Beteiligung an der Kapitalgesellschaft im Sinn dieser Bestimmungen ist nur eine Beteiligung als Gesellschafter im Sinn des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts zu verstehen. Eine mittelbare, nur wirtschaftliche Beteiligung, z. B. durch Treuhänder oder durch Vermittlung von Gesellschaften, genügt nicht.

(4) Bei Umwandlungen oder Auflösungen in der Zeit vor dem 1. April 1942 kommt die Grunderwerbsteuer nach § 2 Ziffer 6 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 24) vom 1. April 1942 an die Grunderwerbsteuer nach der Verordnung vom 9. März 1942 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 125) und den Zuschlägen zu dieser Steuer nach der gleichen Vorschrift in Betracht.

IV. Wertzuwachssteuer

Gehen bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Grundstücke auf die übernehmende Personengesellschaft oder auf die Gesellschafter der Kapitalgesellschaft über, so wird eine etwa vor dem 1. Januar 1943 im Elsaß eingeführte Wertzuwachssteuer nicht erhoben. Wird das Grundstück weiterveräußert, so ist bei Erhebung einer Wertzuwachssteuer zur Ermittlung des Wertzuwachses von dem Erwerbsvorgang auszugehen, der der Umwandlung oder Auflösung vorausgegangen ist.

Straßburg, den 4. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung über die Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen im Elsaß vom 8. Juli 1942

§ 6 der Anordnung über die Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen im Elsaß vom 28. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 128) wird wie folgt geändert:

Anstatt der Worte »der Polizeipräsident« ist zu setzen »der Oberstadtkommissar«.

Straßburg, den 8. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
zur Sicherstellung der Gasversorgung im Elsaß
vom 8. Juli 1942

Zur Sicherstellung der Gasversorgung im Elsaß wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt - kann

- a) die Abgabe des zur Verfügung stehenden Gases an die Verbraucher nach dem Grad der Dringlichkeit regeln und den Gasversorgungsunternehmen die hierzu erforderlichen Anweisungen erteilen;
- b) Verbraucher vom Gasbezug dauernd oder vorübergehend ausschließen oder in der Gasabnahme beschränken und den Verbrauchern die erforderlichen Anweisungen erteilen;
- c) alle Maßnahmen treffen, die die Aufrechterhaltung der Gasversorgung der wichtigen Verbraucher sicherstellen.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt kann den Industrie- und Handelskammern Befugnisse aus § 1 für deren Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Industrie- und Handelskammern sind dabei an die sachlichen Weisungen des Landeswirtschaftsamtes gebunden.

§ 3

Werden einzelne Verbraucher oder Verbrauchergruppen gemäß § 1, Buchstabe b) dieser Verordnung vom Gasbezug ausgeschlossen, so findet die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht insoweit keine Anwendung.

§ 4

Die in §§ 1, 2 dieser Verordnung genannten Stellen können von Gasversorgungsunternehmen und

anderen Betrieben jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit der Zweck dieser Verordnung es erfordert. Sie können ferner im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte technische und wirtschaftliche Vorgänge und Tatbestände bei Gasversorgungsunternehmen mitteilungs pflichtig machen.

§ 5

Die Personen, deren sich die in §§ 1, 2 dieser Verordnung genannten Stellen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedienen, und deren Gehilfen dürfen vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung die bei Wahrnehmung ihres Dienstes erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen nicht unbefugt verwenden oder an andere mitteilen. Über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes der Betroffenen besteht, haben sie Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt. Angestellte sind auf gewissenhafte Erledigung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

§ 6

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer § 5 zuwider seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder die Kenntnis von Geschäfts- oder Betriebsverhältnissen unbefugt verwertet.

§ 7

Das Landeswirtschaftsamt kann die Unternehmen und die verantwortlichen Leiter der Unternehmen durch Ordnungsstrafen, deren Höchstmaß unbegrenzt ist, oder durch unmittelbaren Zwang zur Befolgung ihrer Anordnungen anhalten.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Straßburg, den 8. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Zweite Anordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß
vom 8. Juli 1942

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit den in § 1 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) genannten Maßgaben treten im Elsaß in Kraft:

- a) die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 16. April 1942 (Reichsgesetzbl. I Seite 191),
- b) die Anordnung über die Preisregelung für Eichen- und Fichtengerbinde der Ernte 1942 vom 25. April 1942 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 98 vom 28. April 1942) und
- c) die Anordnung über Höchstpreise für Sperrholz vom 2. Oktober 1941 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 234 vom 7. Oktober 1941).

(2) Zugleich mit den vorgenannten Vorschriften treten die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften in Kraft.

§ 2

Die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 16. April 1942 gilt im Elsaß mit folgenden Änderungen:

- a) Holzverkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerungen) in Mittel- und Niederwaldungen sind im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 3 in Gegenden zulässig, in denen solche Verkäufe bisher üblich waren.
- b) Im Sinne des § 5 gilt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560).

Straßburg, den 8. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Im Auftrag:

Katzenmeier.

Anlage A.

Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Festmeter)		
Klasse 2	12,—	15,—	17,50
Klasse 3	17,—	20,—	23,—
Klasse 4	22,—	25,—	28,—

c) Im Sinne des § 12 gilt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) mit der Maßgabe, daß die für entsprechende Holzsorten im Forstwirtschaftsjahr 1941 im Elsaß zulässigen Preise nicht überschritten werden dürfen.

d) An Stelle des Jahres 1939 tritt in § 15 Absatz 3 das Jahr 1941.

e) An Stelle der in den Anlagen zur Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 16. April 1942 genannten Preise treten die in den entsprechenden Anlagen dieser Anordnung festgesetzten Preise.

§ 3

Die durchschnittlichen Transport- und Verladekosten im Sinne des § 3 Absatz 2 der Anordnung über die Preisregelung für Eichen- und Fichtengerbinde der Ernte 1942 vom 25. April 1942 und der Anlage zu dieser Bestimmung werden auf 2,— Reichsmark für je 100 kg Fichtengerbinde festgesetzt.

§ 4

Der Kennzeichnungszwang im Sinne der Anordnung über Höchstpreise für Sperrholz vom 2. Oktober 1941 tritt im Elsaß ab 1. Oktober 1942 in Kraft.

§ 5

Die Anordnung Nr. 58 über die Preisbildung für Rohholz im Elsaß im Forstwirtschaftsjahr 1941 vom 29. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 435) und die Anordnung Nr. 94 über die Preisregelung für Eichen- und Fichtengerbinde im Elsaß vom 24. April 1941 (Verordnungsblatt Seite 333) treten außer Kraft.

Anlage B.

Preisbildung für Kiefern- (Lärchen-,
Weymouthskiefern-) Stammholz
(Langholz und Abschnitte)

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Festmeter)		
Klasse 1b	11,50	14,—	17,—
Klasse 2a	12,—	16,—	19,—
Klasse 2b	14,50	19,—	23,—
Klasse 3a	17,50	22,50	27,—
Klasse 3b	20,50	27,50	31,50
Klasse 4	24,50	31,—	35,50

Anlage C.

Preisbildung für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz (Langholz und Abschnitte)

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Festmeter)		
Klasse 2	13,50	16,—	18,50
Klasse 3	15,50	18,—	21,—
Klasse 4	17,—	20,—	23,50
Klasse 5	18,50	22,—	26,50
Klasse 6	20,—	23,50	29,—

Anlage D.

Preisbildung für Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) Grubenholz

Langholz unter 15 cm Mittendurchmesser o. R.	11,— RM./fm
Langholz 15 cm und mehr Mittendurchmesser o. R.	13,— RM./fm
Stempel unter 16 cm Mittendurchmesser m. R.	11,— RM./fm
Stempel 16 cm und mehr Mittendurchmesser m. R.	12,— RM./fm
Spitzenknüppel bis 9 cm Mittendurchmesser m. R.	10,— RM./fm

Nadelgrubenholz

Anlage E.

Kiefer				Fichte				Nadelspitzenknüppel
Langholz	Stempel			Langholz	Stempel			
Mittendurchmesser o. R.								
unter 15 cm	15 cm u. mehr	unter 16 cm	16 cm u. mehr	unter 15 cm	15 cm u. mehr	unter 16 cm	16 cm u. mehr	bis 8 cm
RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm
13,—	14,—	14,—	15,—	14,50	16,—	15,50	17,—	12,—

Anlage F.

Preisbildung für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Raummeter)		
A	9,—	9,70	10,40
B	8,30	8,90	9,60
C	6,90	7,50	8,—

Anlage G.

Preisbildung für Kiefern-Faserholz (Zellstoffholz)

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Raummeter)		
A	8,10	8,80	9,40
B	6,80	7,50	8,10
C	5,50	6,10	6,70

Anlage H.

Preisbildung für Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholz (Zellstoffholz)

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Raummeter)		
A	9,50	10,80	11,80
B	7,70	8,60	9,50
C	6,50	7,50	8,40

Verordnung

über die Einführung von Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Elsaß vom 11. Juli 1942

§ 1

Im Elsaß gelten folgende Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung und Ergänzung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen, soweit vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt - nichts anderes bestimmt wird:

1. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1521),

2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1705),
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1714),
4. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1719),

5. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1727),
6. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1728),
7. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1731),
8. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1732),
9. die Verordnung über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1734),
10. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1735),
11. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2051).

Straßburg, den 11. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

**Verordnung
zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs
vom 17. Juli 1942**

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat folgende Verordnung erlassen und im Reichsgesetzblatt I Seite 443 verkündet:

»Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Juli 1942.

Auf Grund der §§ 1 bis 4, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 527) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1705) wird verordnet:

Abschnitt I

Gesamtablieferung von Brotgetreide

§ 1

(1) Jeder Erzeuger inländischen Brotgetreides ist verpflichtet, alles Brotgetreide, das er geerntet hat, abzuliefern.

(2) Der Ablieferungspflicht unterliegt nicht:

1. Brotgetreide, das für die menschliche Ernährung innerhalb des Betriebes des Erzeugers verwendet wird,
2. Brotgetreide, das für Saatzwecke innerhalb des Betriebes des Erzeugers verwendet wird,
3. Brotgetreide, das — auch in Form von Erzeugnissen hieraus — in Erfüllung eines Deputats oder Leibgedinges geliefert und für die Ernährung des Berechtigten und seinen Saatgutbedarf verwendet wird,
4. grüner Dinkel oder Spelz, der zur Herstellung von Grünkern verwendet wird.

(3) Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung ist:

Die Befugnisse der bewirtschaftenden Stellen werden im Elsaß durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt - wahrgenommen.

Soweit Vorschriften des Absatzes 1 nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft, die auf Grund des § 1, Ziffer 1, 2 und 3 im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes erscheinen, treten auch im Elsaß in Kraft, soweit nicht anderes bestimmt wird.

§ 3

Die im Elsaß bisher auf dem Gebiete der öffentlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassenen Verordnungen und Anordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn sowie Menggetreide und Mischfrucht. Menggetreide im Sinne des Satzes 1 ist Gemenge, das eine oder mehrere der dort genannten Getreidearten enthält. Mischfrucht im Sinne des Satzes 1 ist Gemenge der dort genannten Getreidearten mit Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Peluschken, Ackerbohnen, Wicken oder Lupinen).

(4) Als Ablieferung im Sinne dieser Vorschriften gilt nur die Lieferung, die zur Erfüllung eines auf Veräußerung gerichteten Geschäftes für Zwecke der menschlichen Ernährung, für Saatzwecke oder für technische Zwecke erfolgt.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt nach Anhörung des Reichsbauernführers, innerhalb welcher Frist die Ablieferung zu erfolgen hat.

Abschnitt II

Verfütterungsverbot

§ 3

(1) Brotgetreide (sowohl gedroschen als auch ungedroschen) oder Erzeugnisse hieraus dürfen weder vom Erzeuger des Brotgetreides noch von andern zu Futterzwecken verwendet werden.

(2) Brotgetreide (sowohl gedroschen als auch ungedroschen) oder Erzeugnisse hieraus dürfen zu Futterzwecken nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für Brot und andere Backwaren sowie für Abfälle hiervon, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

§ 4

Die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft oder die von ihr beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 5

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für Kleie und Futtermehle im Sinne der §§ 21, 24 der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225).

§ 6

Die Getreidewirtschaftsverbände sind zwecks Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 3 berechtigt, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von den Tierhaltern Auskunft zu verlangen, auch soweit diese nicht Mitglieder der Getreidewirtschaftsverbände sind.

Abschnitt III

Gesamtablieferung von Gerste

§ 7

(1) Die Vorschriften der Abschnitte I und II dieser Verordnung gelten entsprechend für Gerste, Menggetreide und Mischfrucht mit Gerste.

(2) Gerste im Sinne des Abs. 1 ist Winter- und Sommergerste. Menggetreide im Sinne des Abs. 1 ist Gemenge von Gerste mit anderen Getreidearten. Mischfrucht im Sinne des Abs. 1 ist Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Peaschken, Ackerbohnen, Wicken oder Lupinen).

Abschnitt IV

Aufrechterhaltung der Schweinemast

§ 8

Für Zwecke der Schweinemast wird denjenigen Erzeugern, die nach Maßgabe ihrer betriebswirtschaftlichen Verhältnisse Schweine zu mästen pflegen, eine bestimmte Menge von Getreide, das für Futterzwecke geeignet ist, freigegeben werden. Das Nähere bestimmt die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf den Reichsbauernführer oder den Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft übertragen.

§ 10

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung oder aus den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die marktordnenden Vorschriften des Reichsnährstandes.

§ 11

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihrer Durchführung

Straßburg, den 17. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

erlassenen Vorschriften umgangen werden oder umgangen werden sollen.

(2) Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 3 und 7 liegt schon dann vor, wenn Brotgetreide, Gerste, Menggetreide oder Mischfrucht zum Zwecke der Verarbeitung für Futterzwecke an einen Verarbeitungsbetrieb geliefert oder von diesem entgegengenommen wird, ohne daß ein ausdrücklicher schriftlicher Genehmigungsbescheid über die Verarbeitung zu Futterzwecken vorliegt.

§ 12

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe, das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Wer die Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Neben der Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist; die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

§ 13

(1) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ist berechtigt, bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Verordnung die Betriebe der Be- und Verarbeitung und Verteiler von Brotgetreide, Gerste, Menggetreide, Mischfrucht und Erzeugnissen daraus auf Zeit oder für die Dauer des Krieges zu schließen.

(2) Gegen die Schließung ist ein Beschwerderecht nicht gegeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 22. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 829) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
gez. H. Backe

Vorstehende Verordnung wird im Elsaß für anwendbar erklärt.

Die Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft werden durch die Finanz- und Wirtschaftsabteilung, die Befugnisse der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und des Getreidewirtschaftsverbandes durch das Landesernährungsamt Abt. A wahrgenommen.